Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 14. Mai 2009 | Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Bekanntmachung zur Europawahl am 07.06.2009 85
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Barnstedt-Melbecker Bach . 85
Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) . 85

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg
Haushaltssatzung 88
Nachtragshaushaltssatzung 88
Haushaltsplan 2009 des Hospitals zum Graal 90
Haushaltsplan 2009 des Hospitals St. Nikolaihof 91
Bekanntmachung der HH-Satzungen 91
Schulbezirkssatzung 92
Benutzungsordnung Kurpark 93

Stadt Bleckede
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 96
Satzung zu einer Bürgerbefragung 98

Gemeinde Amt Neuhaus
Satzung zu einer Bürgerbefragung 99

Samtgemeinde Amelinghausen
Haushaltssatzung 2009 101
32. Änderung des Flächennutzungsplanes 102
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Rehlingen 104
B-Plan Nr. 4 „Biogasanlage und Tierhaltung in Schwindebeck“ der Gemeinde Soderstorf 105

Samtgemeinde Bardowick
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Barum 106
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Radbruch 107
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Wittorf 108

Samtgemeinde Dahlenburg
Satzung zu einer Bürgerbefragung 110
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Nahrendorf 111

Samtgemeinde Gellersen
40. Änderung des Flächennutzungsplanes 112

Samtgemeinde Ilmenau
5. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 1 „Wandelfeld“ der Gemeinde Deutsch Evern 114
2. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 9 „Timelostraße-Moorfeld“ der Gemeinde Deutsch Evern 114
4. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 11 „Rakamp-Ost“ der Gemeinde Deutsch Evern 116

(Fortsetzung nächste Seite)

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung der Gemeinde Embsen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 “Industrie- und Gewerbegebiet Embsen – Melbeck, Teilgebiet Embsen	117
	Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Embsen für den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Ortfeld“	117
	Satzung der Gemeinde Embsen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 “Am Ortfeld“	118
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck	118
	Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Melbeck	122
	2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“ der Gemeinde Melbeck	122
Samtgemeinde Ostheide	Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Barendorf	123
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2009	123
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem	124
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Rullstorf	126
	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd” der Gemeinde Scharnebeck	127

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf, Unanfechtbarkeitsbekanntmachung	129

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Landkreises Lüneburg
zur Europawahl am 07.06.2009

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Landkreises Lüneburg 10 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten
- am 07.06.2009 um 15.30 Uhr
- im Kreishaus, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Eingänge A und Landrat)

zusammen. Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Lüneburg, 04.05.2009

Kreiswahlleiter des
Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg
über die
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Barnstedt-Melbecker Bach

Hiermit gebe ich gemäß § 62 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) die Auflösung des

Wasser- und Bodenverbandes Barnstedt-Melbecker Bach

bekannt.

Die Auflösung des Verbandes erfolgt von Amts wegen durch die Aufsichtsbehörde. Der Verband ist nicht mehr aktiv. Eine Verbandsversammlung wurde nach aufsichtsbehördlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt. Die Verbandsaufgaben sind entfallen und somit ist ein Fortbestand des Verbandes nicht mehr erforderlich.

Die Auflösung des Verbandes tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg (Ausgabe erscheint voraussichtlich am 14.05.2009) in Kraft.

Eventuelle Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband bis zum 30. Juni 2009 beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Lüneburg, den 27.04.2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

R I C H T L I N I E
Förderung von Investitionen in kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Lüneburg

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gewährt der Landkreis Lüneburg Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen.

1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)
Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31. 07. 2006, S.25),

Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27. 12. 2006, S.1)
Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31. 07. 2006, S.1)
Nr. 800/2008 (EG) vom 06. 08. 2008, ABl. L 214/3 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO), insbesondere Art 1 Abs. 1 a), b) und d) sowie Art 12, 13, 15, 26 und 27

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Lüneburg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Lüneburg setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte im Rahmen einer Existenzgründung (max. 12 Monate nach Gewerbeanmeldung), wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden. 1)
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt und hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze im übernehmenden Betrieb insgesamt um 15 % mindestens aber um 2 Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden. 2)

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

1) Die Förderung von Verlagerungen ist aus dem EFRE nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fälle, bei denen die betriebliche Entwicklung am alten Standort nachweislich beeinträchtigt ist und dort keine Alternativflächen oder –immobilien angeboten werden konnten, oder um Betriebs- und Produktionsausweitungen mit mehr als 20 % zusätzlichen Arbeitsplätzen. Hierzu stellen die aufnehmende und die abgebende Kommune ein Einvernehmen her, das in der Förderakte zu dokumentieren ist.
2) Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.
Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.

2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Lüneburg bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Lüneburg zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens, bei der NBank bereits abgelehnt wurden und Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Steinkohle, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaser sowie Einzelhandel *3)* und Gastronomie, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie freiberufliche Tätigkeiten. Ebenso sind stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“ und Eigengesellschaften des Landkreises von der Förderung ausgeschlossen.

3) Investitionsvorhaben aus dem Bereich Einzelhandel können im Einzelfall auf Grund der besonderen Strukturschwäche in den Ortskernen oder in den lt. RROP ausgewiesenen Versorgungszentren der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg bezuschusst werden.

3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, und Anhang I zur AGFVO definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des

antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bezüglich der geforderten Arbeitsplatzerhöhung gemäß Nr. 2.1, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Zugang der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen.

4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.

4.6 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, oder aus dem Landkreis Lüneburg hinaus verlagert werden. Bei einer Übertragung oder einem Verkauf des Betriebes oder Teile des Betriebes muss, sofern der Übernehmende die Förderbedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Fördersumme ggf. anteilig von ihm zurückgefordert werden.

4.7 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei kleinen Unternehmen bis zu 25%
- bei mittleren Unternehmen bis zu 17,5%

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 100.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- der Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben
- Waren
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrsmittel (PKW,LKW)
- Ausgaben für Leasing

5.5 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten. Die Kumulierung einer GA/EFRE-Förderung der NBank mit Mitteln aus dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an das vom Landkreis Lüneburg mit der Abwicklung des Programms beauftragte Unternehmen, Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Lüneburg entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbereicht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.

6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder

- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.5 Der Landkreis Lüneburg, bzw. die von ihm beauftragte Einrichtung hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

6.6 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2023 nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziffer 2. d) vom 08.12.2006.

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	183.970.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	190.577.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.715.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.782.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.598.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.501.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.266.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.363.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.266.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.194.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 89 (1) und 91 (5) NGO für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 18. Dezember 2008
Mädge
Oberbürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge –Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	183.970.500	0	700.000	183.270.500
ordentliche Aufwendungen	190.577.800	84.500	0	190.662.300
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	500	0	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.715.500	0	700.000	173.015.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.782.200	84.500	0	179.866.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.598.900	5.610.400	0	19.209.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.501.800	7.440.200	0	24.942.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.266.200	1.899.800	0	9.166.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.363.300	70.000	0	3.433.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	194.580.600	7.510.200	700.000	201.390.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	200.647.300	7.594.700	0	208.242.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.266.200 Euro um 1.899.800 Euro erhöht und damit auf 9.166.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.194.000 Euro um 3.000.000 Euro erhöht und damit auf 6.194.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters hinsichtlich apl./üpl. Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungs-risiken und Optinierung der Kreditkonditionen werden nicht geändert.

Lüneburg, den 26.02.2009

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg
über den Haushaltsplan 2009 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 103 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

Im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	556.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	530.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.500 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.800 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.200 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	112.800 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.300 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsforderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.800,00 € festgesetzt.

Lüneburg, den 18. Dezember 2008
Mädge
Oberbürgermeister

**Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg
über den Haushaltsplan 2009 des Hospitals St. Nikolaihof**

Aufgrund des § 103 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

Im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	734.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	460.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	459.000 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.250.700 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.030.500 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.800 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsforderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.030.500,00 € festgesetzt.

Lüneburg, den 18. Dezember 2008

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen und Beschlüsse der Hansestadt Lüneburg und des Hospital's zum Graal und des Hospital's St. Nikolaihof für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.03.2009 und 03.04.2009 unter dem Az.: 32.120 -10302 355 022 (2009) erteilt worden. Die Genehmigungen der Satzungen der Hansestadt enthalten die aufschiebende Bedingung, dass Kreditaufnahmen in Höhe von 1.861.200 € und Verpflichtungsermächtigungen von 1.672.000 € erst aufgenommen werden dürfen, wenn ein entsprechenden Haushaltssicherungskonzept vorliegt. Vorgesehene Kredittilgungen des Nachtrages in Höhe von 70.000 € nur, sofern ein zwingendes Erfordernis aufgrund von geänderter Rahmenbedingungen nachgewiesen wird.

Die Haushaltspläne liegen nach § 86 Nr. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 126

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG

Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung

für die Festlegung von Schulbezirken für die

Grundschulen und die Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, Satz 1 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137),zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§1

Für jede Grundschule und die in 2009 neu eingerichtete Integrierte Gesamtschule, deren Schulträger die Hansestadt Lüneburg ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

Grundschulen

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen - mit Ausnahme des Schulbezirkes für die St. Ursula Schule - ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten kartographischen Plan im Maßstab 1:12.000, der während der Dienststunden von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg – Bereich Bildung, Schröderstraße 16, II. OG, 21335 Lüneburg, eingesehen werden kann.
Ein Übersichtsplan, aus dem sich die Grenzen in groben Zügen erkennen lassen, ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Bei Ausschöpfung der räumlichen Kapazitäten einer Grundschule aber auch zur Bildung von möglichst einheitlichen Klassenstärken bei der Einschulung kann die Hansestadt Lüneburg im Benehmen mit der betroffenen Schulleitung festlegen, dass für SchülerInnen mit Wohnsitz im Ausgleichsgebiet eine Beschulung außerhalb des sonst geltenden Schulbezirkes in einer anderen Grundschule erfolgt.

Die räumliche Abgrenzung der Ausgleichsgebiete für die Grundschulen ergibt sich aus den in § 2 dieser Satzung genannten Plänen durch gestrichelte Linie.

§ 4

Die Schützenstraße gilt als gemeinsamer Schulbezirk gemäß § 63, Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). In diesen Bezirken haben die Erziehungsberechtigten das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder entweder in der "Igelschule Hagen" oder der "Anne-Frank-Schule Kaltenmoor" beschulen zu lassen.

§ 5

Der Schulbezirk der St. Ursula Schule erstreckt sich auf katholische Grundschüler aus dem gesamten Landkreis einschließlich der Hansestadt Lüneburg, die die St. Ursula Schule als Konfessionsschule (§ 129 NSchG) wählen.

Integrierte Gesamtschule

§ 6

Für die in § 1 genannte Integrierte Gesamtschule wird das gesamte Gebiet des Landkreises Lüneburg einschließlich des Gebietes der Hansestadt Lüneburg als Schulbezirk festgelegt.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2009/2010 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung vom 05.06.2003 über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und Orientierungsstufen der Hansestadt Lüneburg außer Kraft.

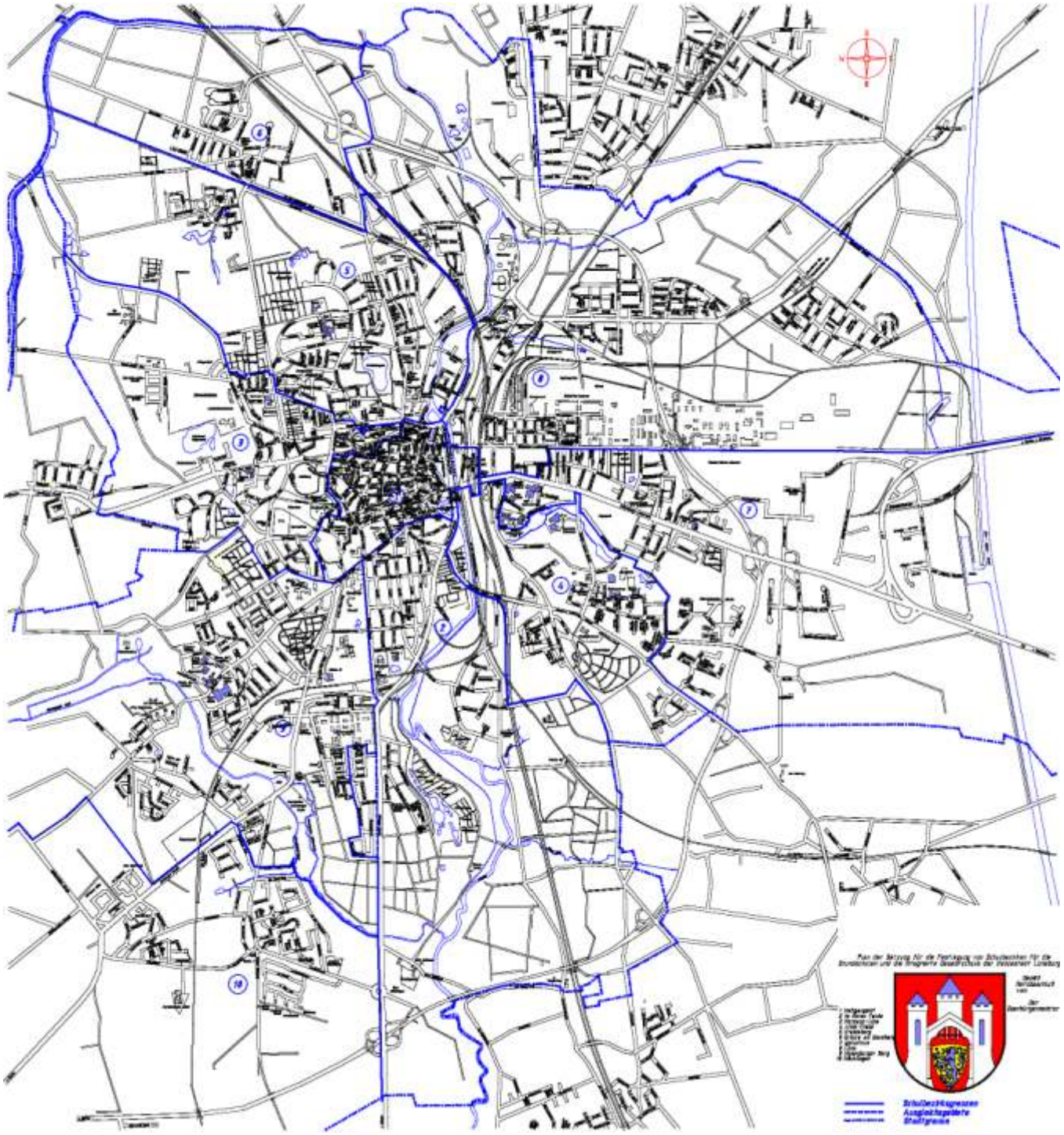

Lüneburg, den 26.03.2009

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Benutzungsordnung

für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg

(BenutzOKurpark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des städtischen Kurparks. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist, schwarz umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Kurpark genannt.

§ 2

Widmung

(1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Sicherheit und Ordnung im Kurpark, der von der Hansestadt Lüneburg als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
(2) Der Kurpark dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.
(3) Eine Nutzung des Kurparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg.

§ 3

Hausrecht

(1) Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
(2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Kurparks erkennen diese Benutzungsordnung mit dem Betreten des Kurparks als verbindlich an.

§ 4

Zugang zum Kurpark

Die Benutzung des Kurparks ist täglich von 06:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September spätestens bis 23:00 Uhr, in den übrigen Monaten bis spätestens 22:00 Uhr erlaubt. Die Öffnungszeiten werden auch an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten im Kurpark

(1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
(2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Hansestadt Lüneburg, des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für eine Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ sind.

§ 6

Verbote

(1) Damit der Kurpark seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Kurpark
   a) zu übernachten,
   b) Einfriedungen zu übersteigen,
   c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern,
   d) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
   e) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kinder auf Kleinfahrrädern mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll,
   f) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
   g) alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums in den Kurpark einzubringen und zu konsumieren; ausgenommen vom Konsumverbot sind an Verkaufsstellen im Kurpark erworbene alkoholische Getränke, die innerhalb der an der Konzertmuschel bestehenden Freischankflächen eingenommen werden,
   h) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
   i) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg zu sein,
   j) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,

(2) Die Hansestadt Lüneburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.

§ 7

Führen und Halten von Tieren

(1) Hunde dürfen im Kurpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Er muss jederzeit auf Tiere so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
(2) Wer ein Tier führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden. Die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung bleibt unberührt.
(3) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks und Rasenflächen im Kurpark ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

§ 8

Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
(2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
(3) Unfälle und Schäden sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich zu melden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Kurparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Zugang zum Kurpark gemäß § 4,
2. das Verhalten im Kurpark gemäß § 5,
3. die Verbote gemäß § 6 oder
4. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 10

Zugangsverbot

(1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Kurpark belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens drei Monate und darf ein Jahr nicht übersteigen.
(2) Über ein Zugangsverbot entscheidet die Hansestadt Lüneburg im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am in Kraft.

Lüneburg,

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Anlage 1
zu § 1 Satz 2:

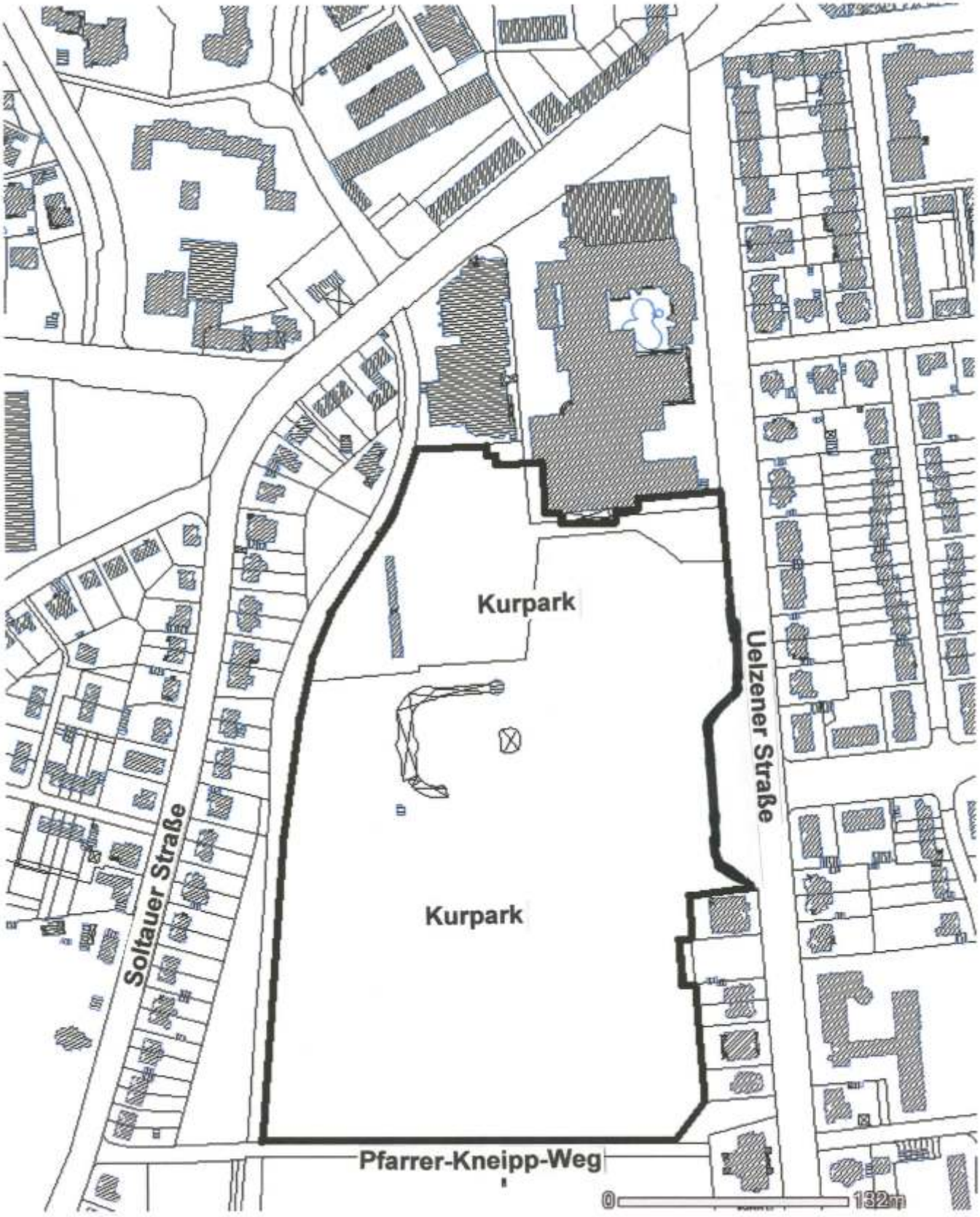

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.741.800,00	-,--	-,--	10.741.800,00
ordentliche Aufwendungen	10.741.800,00	-,--	-,--	10.741.800,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.443.200,00	-,--	-,--	10.443.200,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.387.400,00	-,--	-,--	10.387.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.592.900,00	1.086.000,00	-,--	6.678.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.148.000,00	1.332.500,00	-,--	7.480.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	555.100,00	246.500,00	-,--	801.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.000,00	-,--	-,--	315.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 555.100,00 EURO um 246.500,00 EURO erhöht und damit auf 801.600,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2009

1) Grundsteuer		
a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	345 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	345 %
2) Gewerbesteuer	=	345 %

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen aufgrund des „Konjunkturpaktes II“ kommen nur zum Zuge, wenn auch eine Bewilligung durch das Land erfolgt. Bei fehlender Bewilligung kommen die Maßnahmen nicht zur Aus-Führung; die dafür vorgesehenen Eigenmittel, die durch Kreditaufnahmen sichergestellt werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Bleckede, d. 19. März 2009
Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) notwendige Genehmigung ist nicht erforderlich. Mit Schreiben des Landkreises Lüneburg vom 27.03.2009, Az: 41.30 -15 14 20/30 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstandet.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 14.05.2009 bis zum 28.05.2009, zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 27. März 2009
J. Böther, Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“ der Stadt Bleckede mit der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer Einheitsgemeinde

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Stadt Bleckede führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

„Eine Zusammenlegung der Stadt Bleckede mit der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Einheitsgemeinde wird befürwortet:“

Ja Nein “

§ 2
Zeit und Ort der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Das jeweilige Stimmabgabelokal wird den Stimmabgabeberechtigten spätestens am 23. Tag vor der Befragung schriftlich mitgeteilt.

§ 3
Stimmabgabe

(1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tage der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gem. § 34 NGO stimmberechtigt wäre.

(2) Die Stadt Bleckede führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 21 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmabgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Jede stimmabgabeberechtigte Person hat eine Stimme.

(4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.

(5) Eine stimmabgabeberechtigte Person kann an der Bürgerbefragung durch Briefabstimmung teilnehmen. Der Antrag auf Briefabstimmung kann bis zum Tag der Bürgerbefragung, 15.00 Uhr, im Rathaus gestellt werden.

(6) Für die Briefabstimmung ist der für die Stimmabgabe herausgegebene Vordruck in einem hierfür von der Stadt Bleckede herausgegebenen besonderen Umschlag (Stimmabgabebrief) der Stadt Bleckede so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Tag der Bürgerbefragung bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmabgabebrief wird die Anschrift der Stadt Bleckede und die Nummer des ausgegebenen Briefes angegeben. Die Rücksendung des Stimmabgabebriefes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei. Die stimmabgabeberechtigte Person kann die Briefabstimmung bei der Abholung der Unterlagen im Rathaus an Ort und Stelle ausüben. Die §§ 26 bis 28 der Nds. Kommunalwahlordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 4
Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

(1) Der Bürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist der Vertreter im Amt oder eine andere von ihm benannte Person.

(2) Für jedes Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.

(3) Für die nach § 3 Abs. 6 abgegebenen Stimmen wird ein gesonderter Stimmabgabevorstand gebildet. Die Stadt Bleckede übergibt dem gesonderten Stimmabgabevorstand die Stimmabgabebriefe. Zur Auszählung der Stimmen werden aus den Stimmabgabebriefen die von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordrucke entnommen und uneingesehen in eine Wahlurne gelegt; dieses kann bereits vor Ablauf der Befragungszeit erfolgen.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Bürgerbefragungszeit wird die jeweilige Zahl der gültigen auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Sammelstelle im Rathaus gemeldet.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn
1. sie nicht auf dem von der Stadt Bleckede herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält,
5. bei der Briefabstimmung der Stimmabgabebrief leer ist oder
6. die Stimmabgabe auf andere Weise nicht zweifelsfrei ist.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Ist die Ungültigkeit eines Stimmabgabebriefes von der Stadt Bleckede festgestellt worden, wird dieser bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.

(6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Stimmergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs.2 und 3, 32 und 33 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 59 und 61 bis 65 der Nds. Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Stimmabgabevorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied erhält eine einmalige Entschädigung von 25,00 EUR als Aufwendungsersatz.
Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des eigenen Stimmabgabebezirks entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

(8) Die Ergebnisse aller Stimmabgabevorstände bilden das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Bürgermeister festgestellt und in der Lüneburger Landeszeitung als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der amtlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Bleckede, den 30.04.2009
Jens Böther
Stadt Bleckede
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“ der Gemeinde Amt Neuhaus mit der Stadt Bleckede und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer Einheitsgemeinde

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Gemeinde Amt Neuhaus führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

„Eine Zusammenlegung der Gemeinde Amt Neuhaus mit der Stadt Bleckede und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Einheitsgemeinde wird befürwortet:

Ja Nein

§ 2
Zeitraum der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Das jeweilige Stimmabgabelokal wird den Stimmabgabeberechtigten spätestens am 23. Tag vor der Befragung schriftlich mitgeteilt.

§ 3
Stimmabgabe

(1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tage der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gem. § 34 NGO stimmberechtigt wäre.

(2) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 21 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmabgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Jede stimmabgabeberechtigte Person hat eine Stimme.

(4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Gemeinde Amt Neuhaus herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.

(5) Eine stimmabgabeberechtigte Person kann an der Bürgerbefragung durch Briefabstimmung teilnehmen. Der Antrag auf Briefabstimmung kann bis zum Tag der Bürgerbefragung, 15.00 Uhr, im Rathaus gestellt werden.

(6) Für die Briefabstimmung ist der für die Stimmabgabe herausgegebene Vordruck in einem hierfür von der Gemeinde Amt Neuhaus herausgegebenen besonderen Umschlag (Stimmabgabebrief) der Gemeinde Amt Neuhaus so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Tag der Bürgerbefragung bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmabgabebrief werden die Anschrift der Gemeinde Amt Neuhaus und die Nummer des ausgegebenen Briefes angegeben. Die Rücksendung des Stimmabgabebriefes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei. Die stimmabgabeberechtigte Person kann die Briefabstimmung bei der Abholung der Unterlagen im Rathaus an Ort und Stelle ausüben. Die §§ 26 bis 28 der Nds. Kommunalwahlordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 4
Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

(1) Der Bürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter im Amt oder eine andere von ihm benannte Person.

(2) Für die Bürgerbefragung wird entsprechend §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.

(3) Für die nach § 3 Abs. 6 abgegebenen Stimmen wird ein gesonderter Stimmabgabevorstand gebildet. Die Gemeinde Amt Neuhaus übergibt dem gesonderten Stimmabgabevorstand die Stimmabgabebriefe. Zur Auszählung der Stimmen werden aus den Stimmabgabebriefen die von der Gemeinde Amt Neuhaus herausgegebenen Vordrucke entnommen und uneingesehen in eine Wahlurne gelegt; dieses kann bereits vor Ablauf der Befragungszeit erfolgen.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Bürgerbefragungszeit wird die jeweilige Zahl der gültigen auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt und einer zentralen Sammelstelle im Rathaus gemeldet.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn
1. sie nicht auf dem von der Gemeinde Amt Neuhaus herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält,
5. bei der Briefabstimmung der Stimmabgabebrief leer ist oder
6. die Stimmabgabe auf andere Weise nicht zweifelsfrei ist.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Ist die Ungültigkeit eines Stimmabgabebriefes von der Gemeinde Amt Neuhaus festgestellt worden, wird dieser bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.

(6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Stimmergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs.2 und 3, 32 und 33 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 59 und 61 bis 65 der Nds. Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.

(7) Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied erhält eine einmalige Entschädigung von 25,00 EUR als Aufwendungsersatz.
Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des eigenen Stimmabgabebezirks entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

(8) Die Ergebnisse aller Stimmabgabevorstände bilden das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Bürgermeister festgestellt und in der Lüneburger Landeszeitung und der Schweriner Volkszeitung als amtliche Bekanntmachung sowie an den in der Hauptsatzung festgelegten Aushangkästen veröffentlicht.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 16.04.2009
Dieter Hublitz
Gemeinde Amt Neuhaus
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG 2009

DER

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 03. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	**5.855.800,00 €**	in der Einnahme auf	**7.175.100,00 €**
in der Ausgabe auf	**5.855.800,00 €**	in der Ausgabe auf	**7.175.100,00 €**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan		im Vermögensplan	
in den Erträgen auf	**133.600,00 €**	in der Einnahme auf	**0,00 €**
in den Aufwendungen auf	**133.600,00 €**	in der Ausgabe auf	**0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.540.900,00 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

827.000,00 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

975.000,00 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 auf
43 v. H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Amelinghausen, den 03. März 2009

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Helmut Völker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.04.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/10 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der

Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 09.04.2009
Zimmer

HINWEISBEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2008 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, OT Schwindebeck beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, OT Schwindebeck

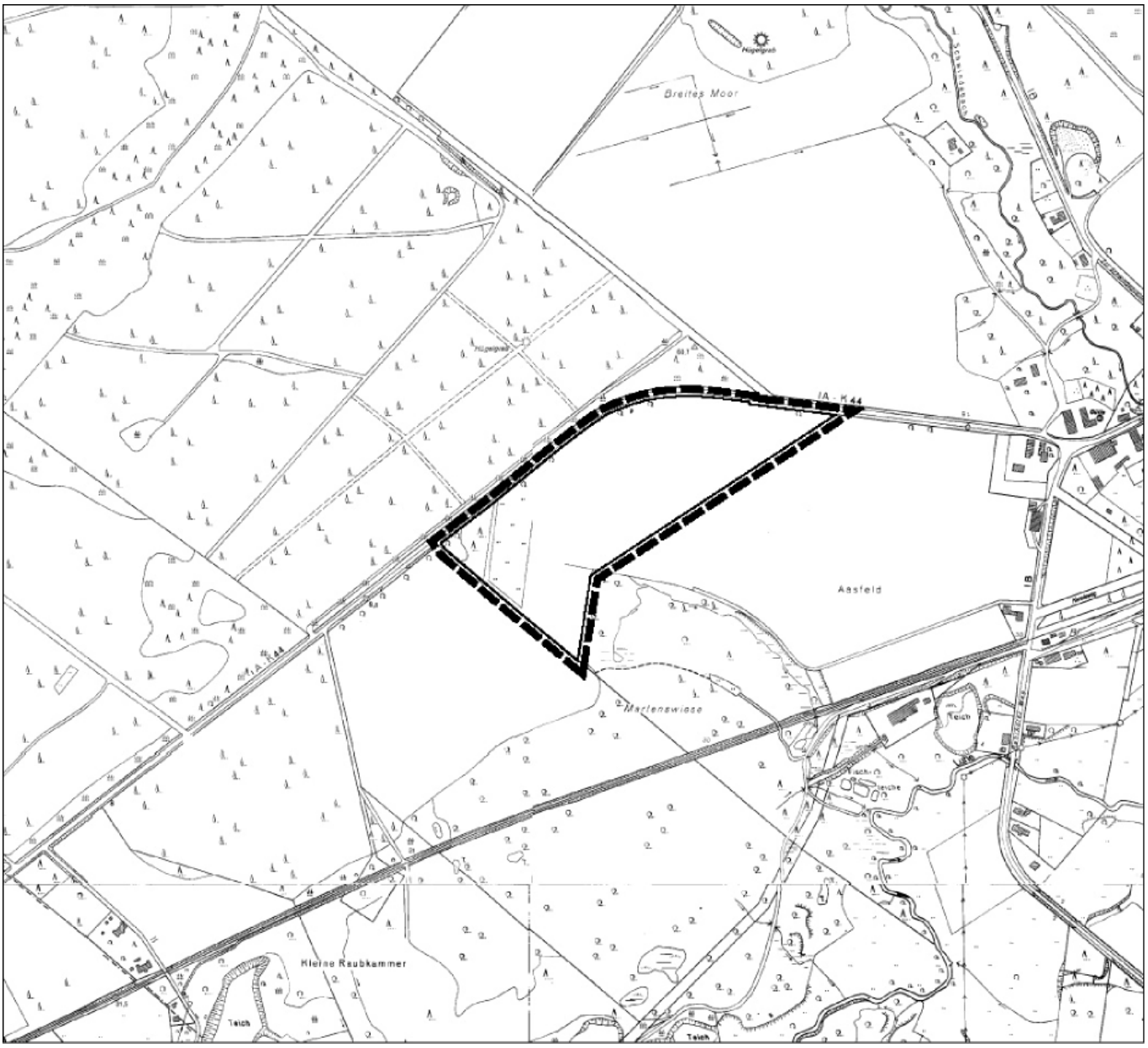

Mit Verfügung vom 02. April 2009 (Aktenzeichen: 60 - R09200010 / 9) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen erteilt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, OT Schwindebeck gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Amelinghausen, den 6. April 2009
Völker
Samtgemeindebürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG 2009

DER

GEMEINDE Rehlingen
Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **394.500,00 €**	in der Einnahme auf **278.300,00 €**
in der Ausgabe auf **394.500,00 €**	in der Ausgabe auf **278.300,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag		300 v. H.

Rehlingen, den 04. März 2009

Rainer Mühlhausen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 07. April 2009 Aktenzeichen 41.31-15 14 20/14 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften

geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2009 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8),
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 08.04.2009
Zimmer

Hinweisbekanntmachung

der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2009 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Biogasanlage und Tierhaltung in Schwindebeck“ einschl. örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes, Vorhabenbezogener B-Plan „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Schwindebeck“

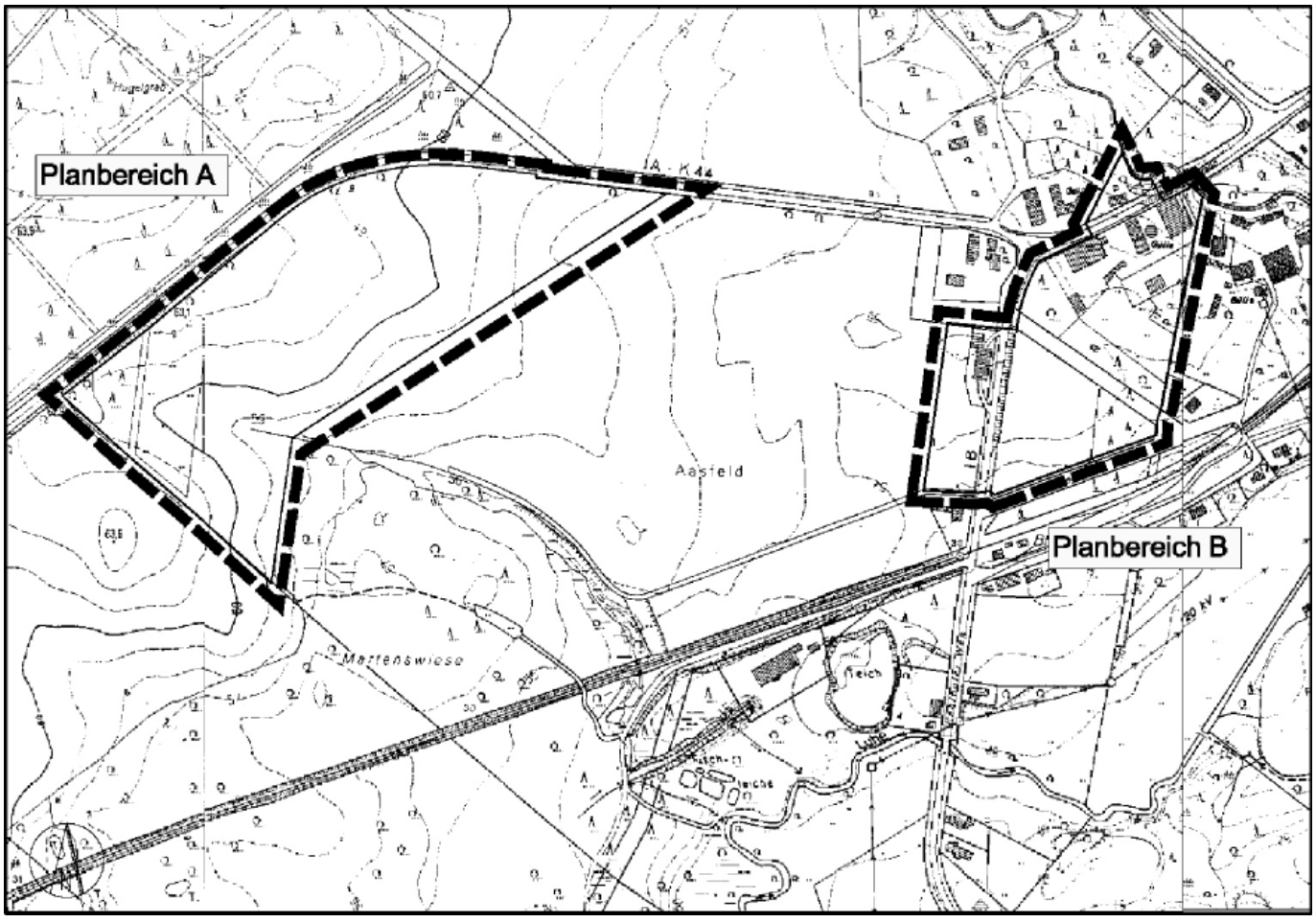

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Biogasanlage und Tierhaltung in Schwindebeck“ einschl. örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 06. April 2009
David Abendroth
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 16. März 2009
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.318.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.318.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	2.765.800,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	3.217.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.260.800,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkei	1.202.200,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.505.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.015.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 275 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 275 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 16. März 2009
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.04.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.05.2009 bis einschließlich 26.05.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 24.04.2009
Meyn
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.298.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.322.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.260.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.337.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.260.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.500,00 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	89.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Radbruch, 26. März 2009
Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.04.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/25 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.05.2009 bis einschließlich 26.05.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Radbruch, Einemhofer Straße 14 a, 21449 Radbruch, öffentlich aus.

Radbruch, 24. April 2009
Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	917.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	917.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	953.200,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	804.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	878.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	793.900,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	75.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	9.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 26. März 2009
Rieckmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.04.2009 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15. Mai bis einschließlich 26. Mai 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Wittorf, 21357 Wittorf, öffentlich aus.

Wittorf, 27. April 2009
Rieckmann
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zu einer Bürgerbefragung zum Thema „Kommunale Fusion“ der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden mit der Stadt Bleckede und mit der Gemeinde Amt Neuhaus zu einer Einheitsgemeinde

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Samtgemeinde Dahlenburg führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

„Eine Zusammenlegung der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden mit der Stadt Bleckede und mit der Gemeinde Amt Neuhaus zu einer neuen Einheitsgemeinde wird befürwortet:

Ja Nein “

§ 2
Zeitraum der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, parallel zur Europawahl, in den entsprechenden Wahllokalen der Samtgemeinde Dahlenburg, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

§ 3
Stimmabgabe

(1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am 07.06.2009 bei einer Kommunalwahl gem. § 34 NGO stimmberechtigt wäre.

(2) Die Samtgemeinde Dahlenburg führt gem. § 18 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 15 bis 21 der Nds. Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis der stimmabgabeberechtigten Personen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Samtgemeindebürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Jede stimmabgabeberechtigte Person hat eine Stimme.

(4) Die Stimmabgabe kann nur auf dem von der Samtgemeinde Dahlenburg herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung der für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Felder erfolgen.

(5) Die Bürgerbefragung erfolgt durch Stimmabgabe in einem der Wahllokale der Samtgemeinde Dahlenburg. Jedem Stimmabgabeberechtigten werden bis zum 25.05.2009 die Unterlagen zugesandt.

§ 4
Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

(1) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Stellvertreterin/Stellvertreter ist die Allgemeine Vertreterin im Amt oder eine andere von ihm benannte Person.

(2) Für die Bürgerbefragung wird entsprechend §§ 11 und 12 des Nds. Kommunalwahlgesetzes und §§ 10 und 11 der Nds. Kommunalwahlordnung für jedes Wahllokal ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird wie folgt organisiert: Die Samtgemeinde wird die Auszählung zentral im Rathaus durchführen. Zu diesem Zweck, wird ein zentraler Stimmabgabevorstand im Rathaus gebildet, der nach Schließung der Wahllokale die Wahlurnen für die Bürgerbefragung von den dezentralen Stimmabgabevorständen übernimmt und alle Wahlurnen zur zentralen Auszählung ins Rathaus befördern wird. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Samtgemeindebürgermeister berufen.

(3) Unmittelbar nachdem alle Wahlurnen für die Bürgerbefragung im Rathaus der Samtgemeinde angekommen sind, wird die jeweilige Zahl der gültigen auf „Ja“ und auf „Nein“ lautenden Stimmen ermittelt.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn
1. sie nicht auf dem von der Stadt/Gemeinde herausgegebenen Vordruck abgegeben werden,
2. der Vordruck mit Zusätzen, Streichungen im Text, Vermerken oder Vorbehalten versehen ist,
3. der Vordruck mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. der Vordruck keine Kennzeichnung enthält,
5. der Stimmabgabebrief leer ist oder
6. die Stimmabgabe auf andere Weise nicht zweifelsfrei ist.

Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, finden hinsichtlich der Stimmabgabe und der Ermittlung des Stimmergebnisses die Regelungen des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der Nds. Kommunalwahlordnung sinngemäß ergänzend Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Mitglied des zentralen Stimmabgabevorstandes erhält eine einmalige Entschädigung von 25,00 EUR als Aufwendungsersatz.
Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des eigenen Stimmabgabebezirks entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

(7) Das Ergebnis des Stimmabgabevorstandes bildet das Ergebnis der Bürgerbefragung. Dieses wird vom Samtgemeindebürgermeister festgestellt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 7 außer Kraft.

Dahlenburg, den 20.04.2009
Samtgemeinde Dahlenburg
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 24.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	605.100,-- €	in der Einnahme auf	437.800,-- €
in der Ausgabe auf	605.100,-- €	in der Ausgabe auf	437.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 59.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 NGO, soweit sie einen Betrag von 1.500,-- € nicht überschreiten.

Nahrendorf, den 24. Februar 2009
Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.04.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 15.05. 2009 bis 26.05.2009 in der Gemeindeverwaltung in Nahrendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Nahrendorf, den 14.05.2009
Uwe Meyer
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

der Samtgemeinde Gellersen

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2009 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Bereich der Gemeinde Kirchgellersen betreffend, beschlossen.

Mit Verfügung vom 09.04.09 (Aktenzeichen 60 – R09600024/) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt. Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planauszug durch eine unterbrochene starke Linie begrenzt.

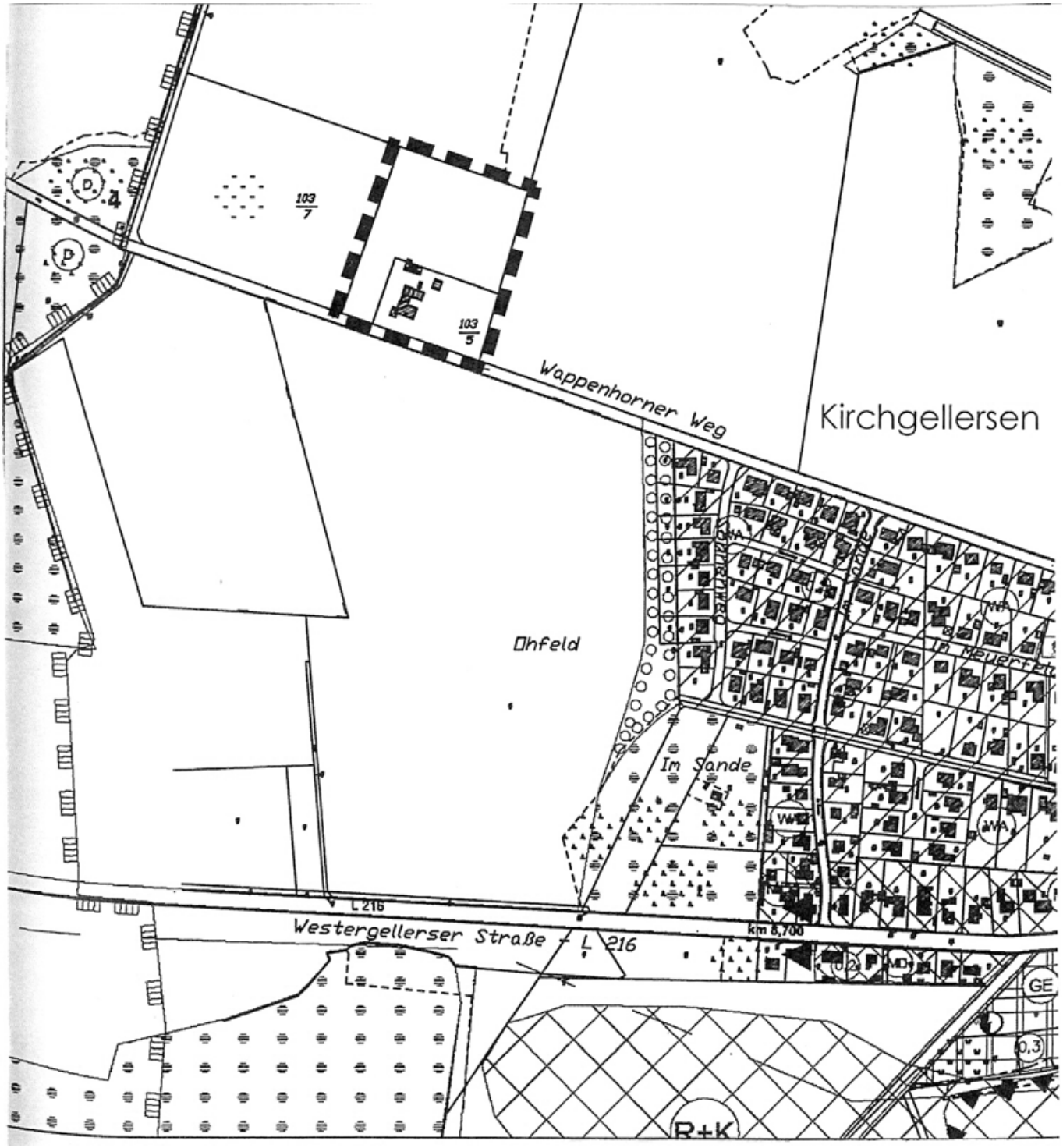

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in Zimmer 15 (Bauverwaltung) im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wird Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, 09.04.2009
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 22.04.2009 die 5. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 1 „Wandelfeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBI.IS. 2414 ff) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wandelfeld“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 24.04.2009
Krüger, stellv. Gemeindedirektorin

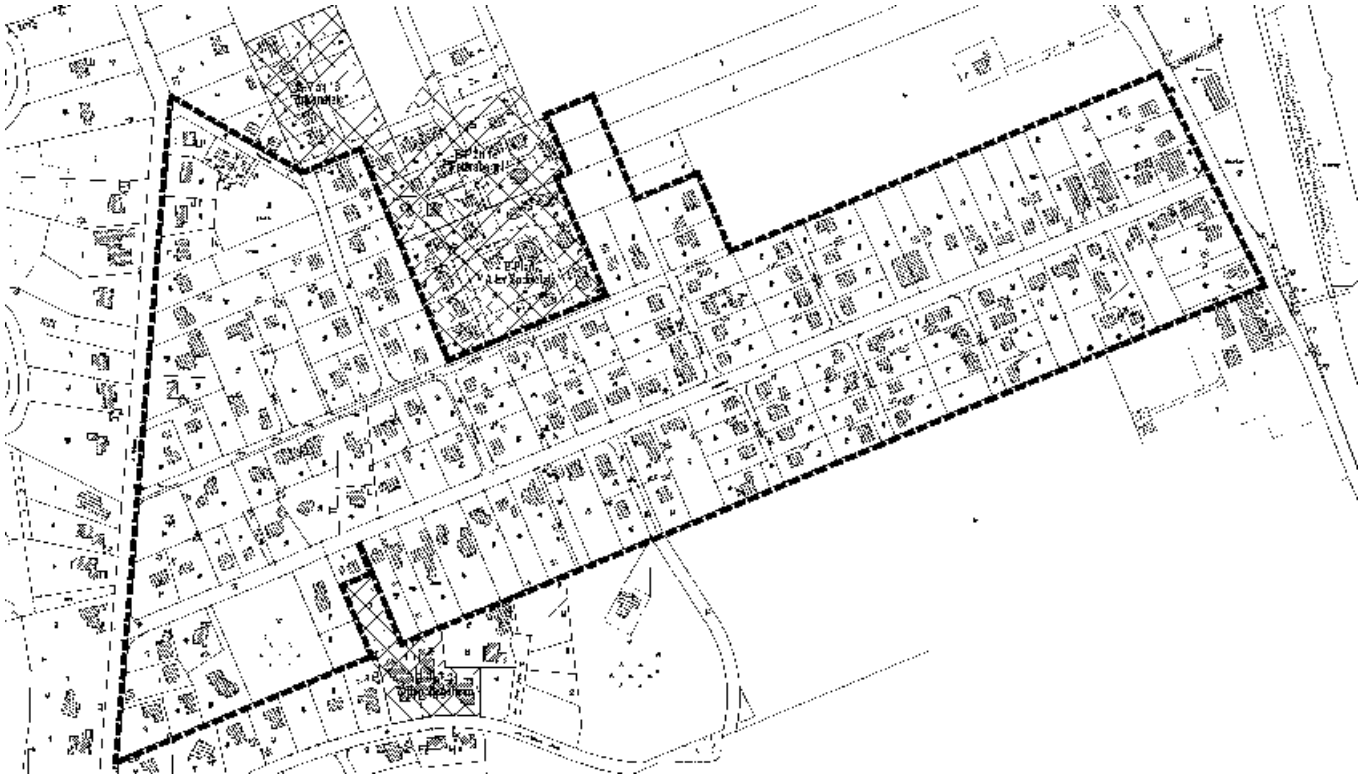

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 - 5. Änderung
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 9 „Timelostraße-Moorfeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBI.IS. 2414 ff) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes- 9 „Timelostraße-Moorfeld“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 24.04.2009
Krüger, stell. Gemeindedirektorin

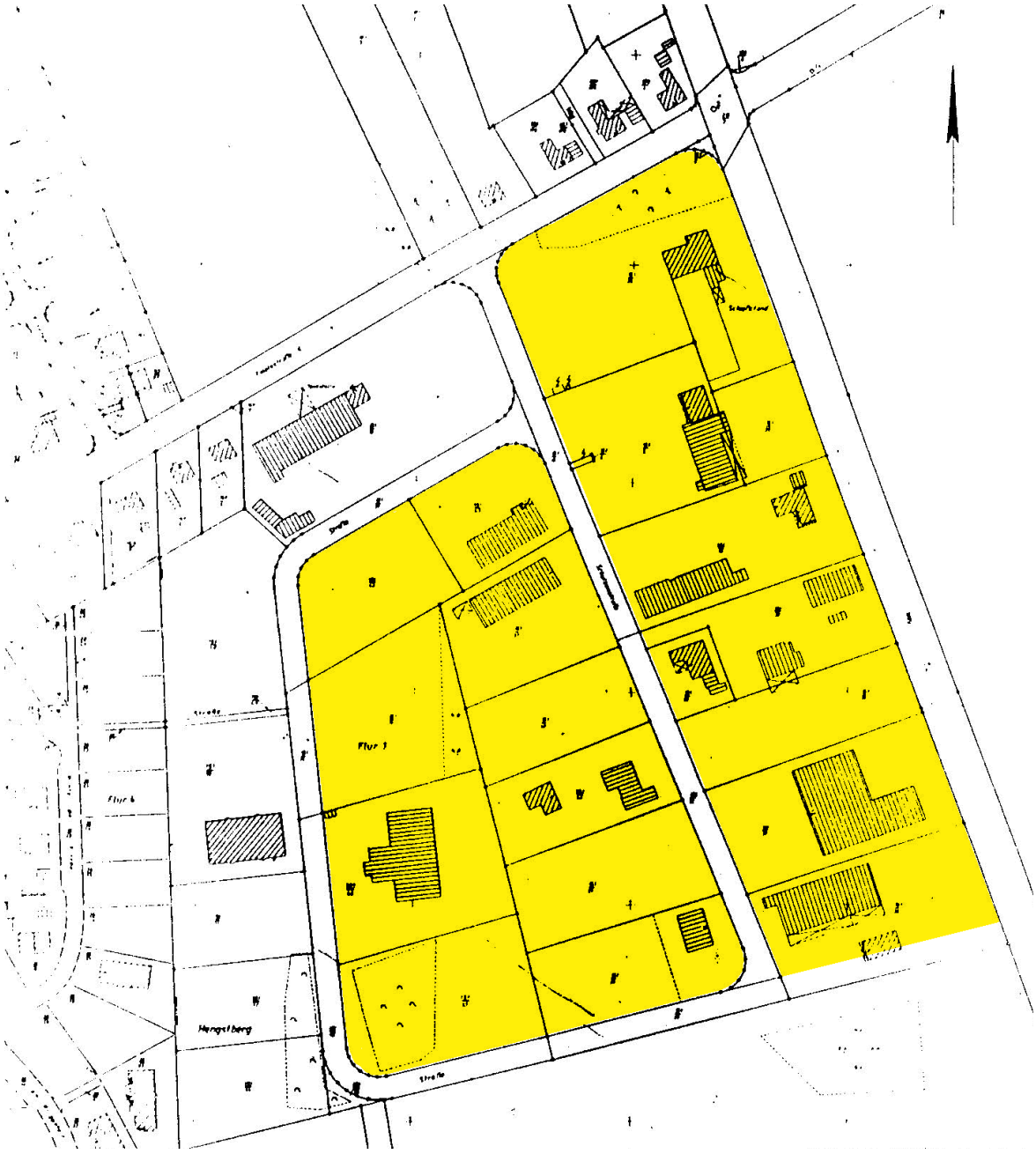

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 – 2. Änderung
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 11 „Rakamp-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBI.IS. 2414 ff) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes- 11 „Rakamp-Ost“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 24.04.2009

Krüger, stell. Gemeindedirektorin

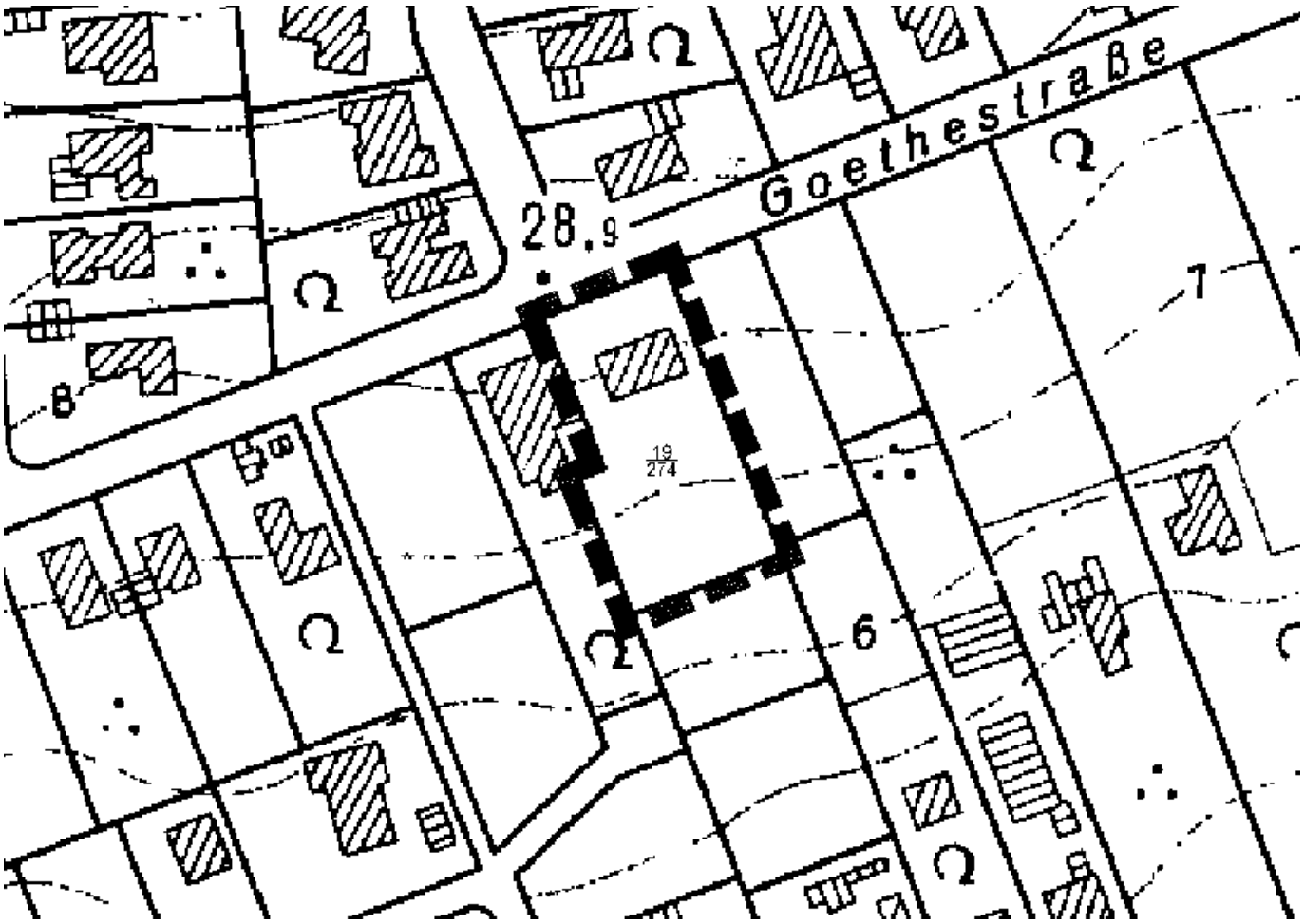

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 – 4. Änderung
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

Satzung der Gemeinde Embsen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industrie- und Gewerbegebiet Embsen – Melbeck, Teilgebiet Embsen

Der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 14.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Gemeinde Embsen über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 (Industrie- und Gewerbegebiet Embsen- Melbeck, Teilgebiet Embsen), amtlich bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 8/2007 vom 11.07.2007 (Seite 171), wird auf der Grundlage der § 17 Absatz 1 Satz 3 BGB, 6 Absatz 1 Seite 1 NGO um 1 Jahr verlängert.

§2 Inkrafttreten und außer Kraft treten

Die Verlängerung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert vorher mit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ihre Gültigkeit.

Embsen, den 14.04.2009
Der Gemeindedirektor
Gentemann

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Ortfeld"

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Ortfeld" aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird umgrenzt durch die Strassen Bahnhofstrasse, Ringstrasse, Ortfelder Weg und Kreisstrasse 10 und ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.

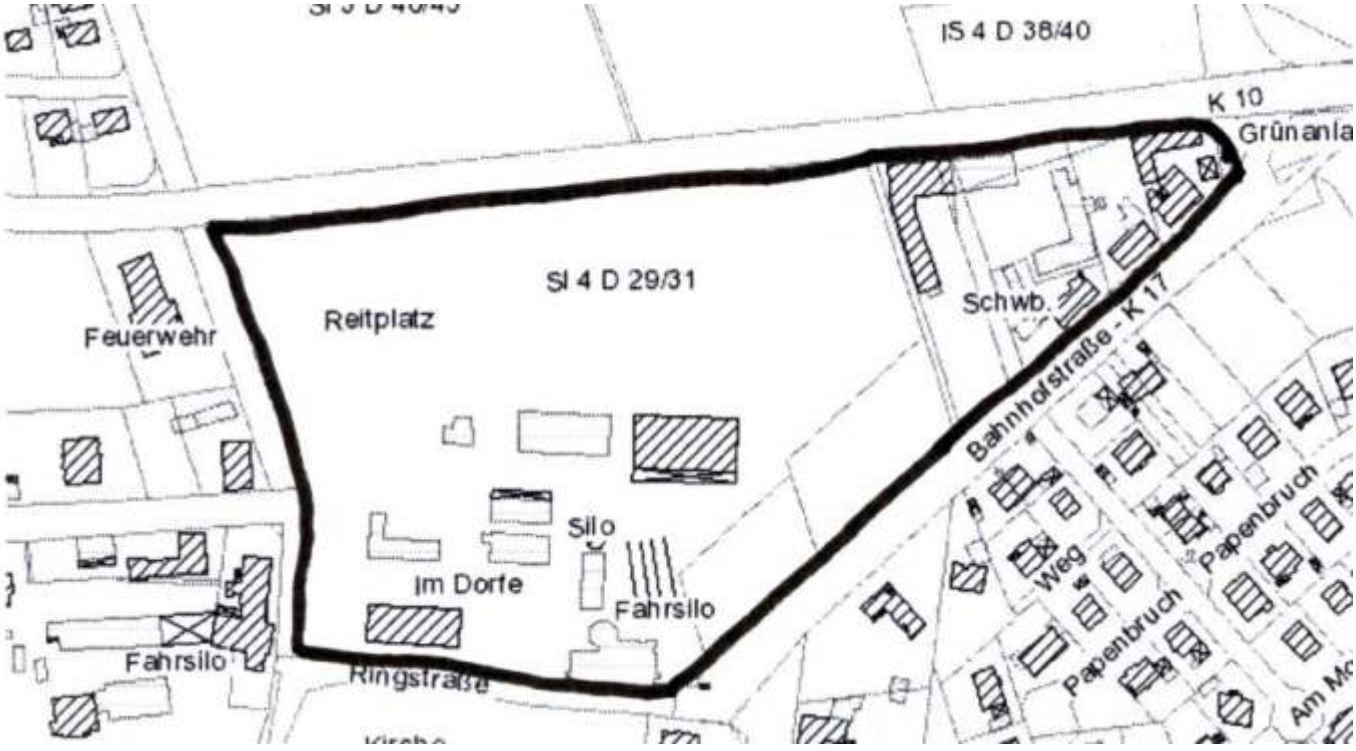

Embsen, 31.03.2009

Gentemann
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Embsen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 “Am Ortfeld“

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 14.04.2009 auf Grund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBLI Seite 3316) und des §6 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S.473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds.GVBl.S.475), folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Embsen hat am 31.03.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 “Am Ortfeld“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 16 “ Am Ortfeld“ überein. Er wird begrenzt von den Strassen Bahnhofstrasse, Ringstrasse, Ortfelder Weg und der Kreisstrasse 10.

§3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß§14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
   a Vorhaben im Sinne des § 29 BGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder Anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des §14 Absatz 2 BGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nichts entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungs- sperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungs- Arbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§14 Absatz 3 BGB).

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes außer Kraft.

Embsen, den 14.04.2009
Der Gemeindedirektor
Gentemann

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 23.04.2009 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck beschlossen.

§ 1
Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen (Kindergarten Melbeck sowie Kinderkrippe) der Gemeinde Melbeck wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.

§ 2
Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die monatlichen Gebühren sind ab dem 01. August 2009 in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

a) in der Kinderkrippe

a.	Vormittagsgruppe	8.00 - 13.00 Uhr	365,00 €
b.	Ganztagsgruppe	8.00 - 16.00 Uhr	511,00 €
c.	Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	7.30 - 8.00 Uhr	14,30 €
d.	Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	13.00 - 13.30 Uhr	14,30 €

e. Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 15,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

b) im Kindergarten

a.	Vormittagsgruppe	8.00 - 12.00 Uhr	203,00 €
b.	Vormittagsgruppe	8.00 - 13.00 Uhr	229,00 €
c.	Vormittagsgruppe	8.00 - 14.00 Uhr	254,00 €
d.	Nachmittagsgruppe	13.00 - 17.00 Uhr	203,00 €
e.	Ganztagsbetreuung	8.00 - 16.00 Uhr	305,00 €
f.	Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	7.00 - 7.30 Uhr	10,20 €
g.	Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	7.30 - 8.00 Uhr	10,20 €
h.	Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	12.00 - 12.30 Uhr	10,20 €
i.	Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	12.30 - 13.00 Uhr	10,20 €
j.	Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	16.00 - 16.30 Uhr	10,20 €
k.	Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	16.30 - 17.00 Uhr	10,20 €

l. Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 15,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung

a) für die Kinderkrippe

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Vormittagsbetreuung €	Gebühren für die Ganztags-betreuung €	je Frühdienst/ Spätdienst €
	5 Std.	8 Std.	0,5 Std.
bis 12.276,00	125,00	175,00	5,50
bis 18.408,00	148,00	207,00	6,40
bis 24.540,00	173,00	242,00	7,50
bis 30.672,00	206,00	288,00	8,70
bis 36.816,00	247,00	346,00	10,20
bis 42.948,00	299,00	419,00	12,00
ab 42.949,00	365,00	511,00	14,30

b) für den Kindergarten

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Vormittagsgruppe €			Gebühren für die Nachmittags-gruppe €	Gebühren für die Ganztags-betreuung €	je Frühdienst/ Spätdienst €
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	4 Std.	8 Std.	0,5 Std.
bis 12.276,00	77,00	87,00	97,00	77,00	116,00	3,90
bis 18.408,00	91,00	103,00	114,00	91,00	137,00	4,60
bis 24.540,00	107,00	120,00	133,00	107,00	160,00	5,30
bis 30.672,00	124,00	139,00	155,00	124,00	186,00	6,20
bis 36.816,00	145,00	163,00	181,00	145,00	217,00	7,20
bis 42.948,00	171,00	192,00	213,00	171,00	256,00	8,50
ab 42.949,00	203,00	229,00	254,00	203,00	305,00	10,20

(3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind um 26,00 € und für jedes weitere Kind um jeweils 36,00 €.
Kinder, die die Tageseinrichtung gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

(4) Für die Kinder, die den Früh- und/oder Spätdienst zusätzlich zur Ganztagsbetreuung besuchen ist eine zusätzliche monatliche Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu zahlen, eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich. Dies gilt nur für Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder von der Zahlung der Kindergartenbenutzungsgebühr befreit sind (letztes Kindergartenjahr).

(5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.

(7) Bei Überschreitung der Betreuungszeit (Bringen der Kinder vor Beginn bzw. Abholung der Kinder nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Früh- bzw. Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.

(8) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 2 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 3
Einkommen

Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,
./.Kindergeld

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Staffel.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch **Einkommensteuerbescheid** nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Krippen-/Kindergartenjahres **(Basisjahr)**. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine **Einkünfte/Einnahmen** durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro.
Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 2 zu beachten.
Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres) und wird durch Bescheid festgesetzt. Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 3 Abs. 1) Veränderungen im

Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 4
Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

(1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.

(2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

(4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 5
Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmelde- und Vertragsformulare unterschrieben haben.

(3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird.

(4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen.

(5) Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6
Fälligkeit

(1)Die Krippen-/Kindergartenbenutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7
Schlussbestimmung

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Melbeck, den 23. April 2009
Hübner
Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 14 (Industrie- und Gewerbegebiet Embsen-Melbeck).

Einzige Bestimmung:

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 beschlossen, die Satzung der Gemeinde Melbeck über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 14 (Industrie- und Gewerbegebiet Embsen-Melbeck, Teilgebiet Melbeck), amtlich bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 7/2007 vom 15.06.2007 (Seite 160), auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB, 6 NGO um ein Jahr zu verlängern.

Melbeck, den 23. April 2009
Hübner
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG
2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 09.03.2009 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“ beschlossen.
Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 16 ist im nach-stehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“ in Kraft.

Melbeck, den 29. April 2009
Hübner
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barendorf

Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S. 473) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 wird um den Absatz 5) wie folgt ergänzt:

(5.) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentlichen Straßen, im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nichtöffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellte Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrags die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barendorf, den 21.04.2009
Hein
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.873.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.873.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.399.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.434.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	776.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	540.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.233.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Scharnebeck, 25.02.2009
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die gemäß § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2009 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/90 erteilt .

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 15.05.2009 bis 25.05.2009 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 14.05.2009
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs.5 bis 9, 40 Abs.1 Nr.4 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 22. Februar 2002 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen.

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 20 €.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 6 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 5 €.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Ergänzend zur allgemeinen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der stellvertretende Bürgermeister / die stellvertretende Bürgermeisterin, der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin, der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin 100 €

b) für den stellvertretenden Bürgermeister / die stellvertretende Bürgermeisterin 15 €

c) für den allgemeinen Vertreter / die allgemeine Vertreterin sowie den Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin 80 €

d) für die Fraktionsvorsitzenden 10 €

e) für die Beigeordneten 10 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höchste Betrag gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird die ihm / ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalls weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter / die Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter / der Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

(4) Für den stellvertretenden Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter / eine allgemeine Vertreterin nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4
Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung erhalten für alle Fahrten im Zusammenhang mit ihrer Funktionswahrnehmung

a) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin 20 €

b) der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin 20 €

§ 5
Verdienstausfall

(1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 € pro Stunde begrenzt.

(2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen

oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 7,50 € je Stunde erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

(4) Der Anspruch auf Verdienstausfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall des stellvertretenden Bürgermeisters / der stellvertretenden Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Die Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 10 € pro Tag

b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 10 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag

(2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. März 2002 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Echem, den 05.03.2009
Böther
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rullstorf
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 10.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.063.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.063.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 173.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

Rullstorf, 11.02.2009
Darger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß
§ 86 II Satz 3 NGO vom 15.05.2009 bis 25.09.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Rullstorf, öffentlich aus.

Rullstorf, 14.05.2009
Darger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ mit Begründung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

montags bis freitags von 8:00 - 12:00 Uhr sowie
dienstags zusätzlich von 17:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmbergsweg Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

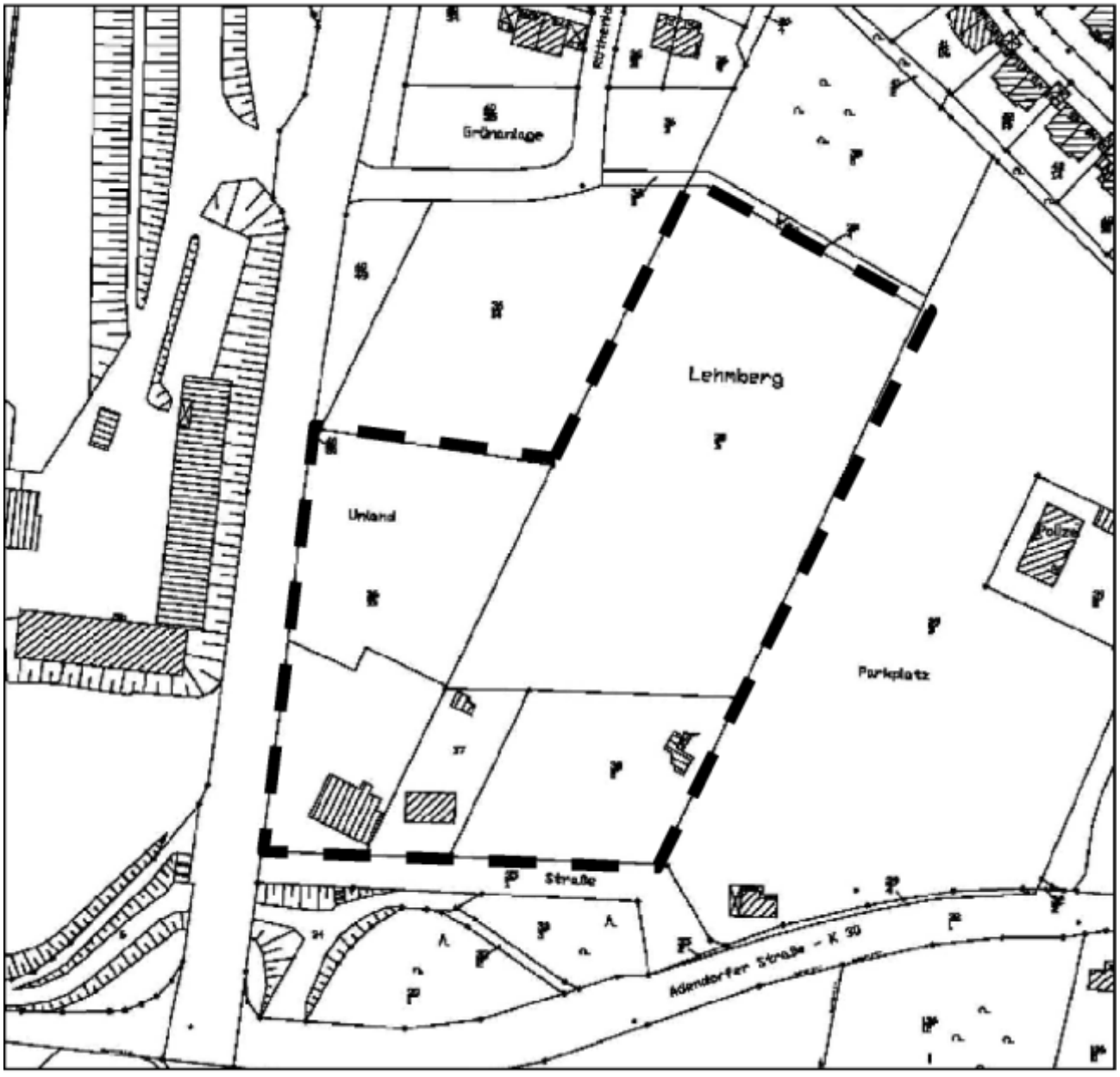

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Geltungsbereich der 2. Änderung

Scharnebeck, den 21 .04.2009
Führinger
Bürgermeister

Unanfechtbarkeitsbekanntmachung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf wurde am 27.03.2009 gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt.
Die Planfeststellung ist seit dem 16.04.2009 unanfechtbar.
Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Gebietskarte
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Erläuterungsbericht
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
- Vereinbarungen und Niederschriften
- Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- Planungen Dritter (Wasserbauliche Maßnahmen)
- Kosten
- Neugestaltungsgrundsätze

In den Unterlagen sind die planfestgestellten Anlagen dargestellt und beschrieben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) erfolgte im Rahmen der Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG.
Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 UPVG wird die Öffentlichkeit hiermit über die Zulässigkeit der Vorhaben unterrichtet.

Hinweis:
Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet. Die Verfolgung von Rechten im weiteren Zulassungsverfahren bleibt unberührt (s. § 9 Abs. 3 Satz 2 UPVG).

Krummel-Clemen